

1952/AB
Bundesministerium vom 14.07.2025 zu 2391/J (XXVIII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.379.596

Wien, 14. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2391/J vom 14. Mai 2025 der Abgeordneten Dr. Barbara Kolm, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Was ist der „Digitale Euro“ Ihrem bzw. dem Informationsstand Ihres Ressorts dem Wesen nach?

Der digitale Euro wäre ein öffentliches elektronisches Zahlungsmittel, welches Bargeld und private elektronische Zahlungsmittel im Massenzahlungsverkehr ergänzen würde. Der digitale Euro würde zusätzlich zum Bargeld von der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgegeben werden und als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Zu Frage 2

Welche konkrete Rechtsgrundlage im EU-Primärrecht legitimiert die EU bzw. die EZB zur Einführung eines digitalen Zentralbankgeldes?

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), hat die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit in der Währungspolitik für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Nach Artikel 133 AEUV erlassen das Europäische Parlament und der Rat, unbeschadet der Befugnisse der EZB, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der EZB erlassen.

Zu Frage 3

Wann ist den Informationen in Ihrem Ressort nach mit der Einführung des „Digitalen Euro“ zu rechnen?

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament verhandeln seit Juli 2023 den Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zur EU-Verordnung zum digitalen Euro. Mit dieser EU-Verordnung werden die Voraussetzungen für den digitalen Euro festgelegt und die Grundlage für die Entscheidung über seine tatsächliche Einführung durch die EZB geschaffen. Wann mit einem Abschluss der Verhandlungen zu rechnen ist, ist aus heutiger Sicht noch nicht abschätzbar.

Die EZB hat am 18. Oktober 2023 ihre zweijährige Untersuchungsphase beendet und am 1. November 2023 eine zweijährige Phase zur Vorbereitung der Einführung des digitalen Euros begonnen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die EZB – trotz bereits angelaufener Vorbereitungsarbeiten – den digitalen Euro nur dann einführen kann, wenn sich Rat und EU-Parlament zuvor auf die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des digitalen Euros geeinigt haben. Die Einführung des digitalen Euros würde voraussichtlich zwei bis drei Jahre nach Beschlussfassung dieser EU-Verordnung sowie der EZB-Entscheidung erfolgen.

Zu Frage 4 bis 8

4. *In welcher Form sind Beamte bzw. Ressort-Experten des BMF in das Projekt „Digitaler Euro“ eingebunden?*

5. *Arbeiten Experten Ihres Ressorts konkret im Entwicklungsprozess des Regelwerks für den „Digitalen Euro“ mit?*

- a. *Wenn ja, welche konkreten inhaltlichen Positionen haben die entsprechenden Experten bzw. Beamten Ihres Ressorts in diesem Entwicklungsprozess bisher vertreten?*
6. *Welche externen Experten bzw. Organisationen sind Ihnen oder Ihrem Ressort bekannt, die von EZB oder EU-Kommission in dieses Projekt eingebunden sind?*
7. *Gibt es zum Projekt „Digitaler Euro“ eine Kooperation, gemeinsames Vorgehen, eine Abstimmung oder einen Austausch zwischen Ihrem Ressort und der Österreichischen Nationalbank?*
 - a. *Wenn ja, wie erfolgt dies konkret?*
8. *Liegen Ihnen oder Ihrem Ressort Informationen vor, dass private Finanzinstitute, Marktteilnehmer und Verbraucherschutzorganisationen eingebunden sind?*
 - a. *Wenn ja, um welche handelt es sich dabei?*

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nimmt auf europäischer Ebene an den Verhandlungen des Rates zum rechtlichen Rahmenwerk betreffend den digitalen Euro teil. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss erhält regelmäßige Berichterstattung zu aktuellen Entwicklungen rund um die mögliche Einführung des digitalen Euros.

Das Eurosystem hat eine Gruppe zur Ausarbeitung eines einheitlichen Regelwerks für das System des digitalen Euro („Rulebook Development Group“) eingerichtet. Diese Gruppe umfasst derzeit 25 Mitglieder der EZB, der nationalen Zentralbanken des Eurosystems, der Kreditinstitute und Zahlungsdienstleiter, des Handels und der Verbrauchergruppen sowie fünf „Observer“ der EU-Institutionen. Das BMF ist somit nicht Teil dieser Arbeitsgruppe.

Die Österreichische Nationalbank (OeNB) wird laufend durch das BMF im Rahmen der Verhandlungen des Rats konsultiert. Darüber hinaus nimmt das BMF regelmäßig an den Treffen des „OeNB Forum zum digitalen Euro“ teil. Dieses dient zum Informationsaustausch und zur Abstimmung von Positionen von Finanzintermediären und potenziellen Nutzerinnen und Nutzern, die auf internationaler Ebene bei der EZB eingebracht werden.

Zu Frage 9 und 10

9. Welche Maßnahmen haben Sie oder Ihr Ressort ergriffen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Bürger, der Verbraucher, der Industrie und kleinen Unternehmen in diesem Zusammenhang ausreichend berücksichtigt werden?

10. Welche Position vertreten Sie bzw. Ihr Ressort (bisher) zum „Digitalen Euro“?

Grundsätzlich unterstützt das BMF das Ziel der EK, die Rolle des Euros zu stärken und die Abhängigkeit von elektronischen Zahlungsanbietern aus Drittstaaten im Sinne einer strategischen Autonomie zu reduzieren. Dabei ist auf die Interessen sämtlicher Interessensgruppen, einschließlich der Verbraucherinnen und Verbraucher, zu achten. Die wesentlichen Leitlinien für den digitalen Euro müssen daher lauten:

- Der digitale Euro darf das Bargeld nur ergänzen, aber nicht ersetzen.
- Die Bereitstellung des digitalen Euros muss für die Bevölkerung kostenlos sein und einen klaren Mehrwert bringen.
- Die Verwendung des digitalen Euros durch die Bürgerinnen und Bürger muss freiwillig sein.
- Die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger ist zu wahren.
- Die Händlergebühren im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollen fair und transparent sein.
- Zahlungsdienstleister sollen eine angemessene Entlohnung für notwendige Investitionen für die Implementierung und Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erhalten.
- Zur Wahrung der Finanzstabilität muss es eine Obergrenze für das Halten von digitalen Euros in der EU-Verordnung geben.

Zu Frage 11 und 12

11. Ist bzw. ermöglicht die Einführung des „Digitalen Euro“ eine Währungsreform durch die Hintertür?

12. Liegen Ihnen bzw. Ihrem Ressort Informationen vor, warum die US-Regierung das Projekt „Digitaler US-Dollar“ gestoppt hat?

- a. Wenn nein, warum nicht?

b. Wenn ja, welche Informationen sind das konkret?

Nein.

Zu Frage 13

Welche konkreten Kosten in welcher Höhe erwarten Sie oder Ihr Ressort für die Implementierung des „Digitalen Euro“ für die nationalen Zahlungssysteme und die beteiligten Finanzinstitute?

Sollte es zur Einführung des digitalen Euros kommen, würde das Eurosystem die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Systems und einer Infrastruktur für den digitalen Euro, wie bei der Herstellung und Ausgabe von Münzen und Banknoten, tragen. Die Implementierungskosten für die Bereitstellung des digitalen Euros durch Zahlungsdienstleister an Nutzerinnen und Nutzer und Händlerinnen und Händler sind abhängig von der finalen technischen Ausgestaltung des digitalen Euros.

Zu Frage 14 und 15

14. Welche Maßnahmen werden auf EU-Ebene (von Kommission, Rat bzw. Europäischen Parlament) und von Ihnen bzw. Ihrem Ressort ergriffen, um die Sicherheit und den Datenschutz der Nutzer des „Digitalen Euro“ zu gewährleisten?

15. Wie wird auf EU-Ebene (von Kommission, Rat bzw. Europäischen Parlament) und von Ihnen bzw. Ihrem Ressort verhindert, dass der „Digitale Euro“ nicht zu einem Instrument der Überwachung wird, welches die Privatsphäre der Bürger gefährden und deren Privatautonomie einschränken kann?

Der Verordnungsentwurf der EK sieht in Einklang mit bestehendem EU-Recht zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten spezifische Bestimmungen zur Privatsphäre und Datenschutz im Zusammenhang mit dem digitalen Euro vor. So sollen beispielsweise geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, sicherstellen, dass die EZB und die nationalen Zentralbanken bei der Online- oder Offline-Nutzung des digitalen Euros nicht auf die Identität einzelner Personen schließen kann.

Zu Frage 16

Wie wird sichergestellt, dass der „Digitale Euro“ nicht die Privatautonomie des einzelnen Bürgers einschränken kann?

Der Verordnungsentwurf der EK sieht keine Verpflichtung für Bürgerinnen und Bürger zur Nutzung des digitalen Euros vor. Darüber hinaus soll der digitale Euro kein „programmierbares“ Geld sein. Es würde somit keine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung des digitalen Euros hinsichtlich bestimmter Arten von Waren und Diensten bestehen.

Zu Frage 17 und 22

17. Inwiefern wird das Regelwerk des „Digitalen Euro“ bzw. inwiefern wird der „Digitale Euro“ dazu beitragen, die derzeitige Marktfragmentierung zu überwinden und den Wettbewerb zu fördern?

22. Wie wird sichergestellt, dass der „Digitale Euro“ nahtlos in bestehende Zahlungssysteme integriert wird?

Gemäß Erwägungsgrund 59 des Verordnungsentwurfs der EK soll der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen, unter anderem mittels Nutzung offener Standards oder gemeinsamer Vorschriften und Verfahren, kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Die EZB kann in Einklang mit dem rechtlichen Rahmenwerk zum digitalen Euro entsprechende detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Die Ausarbeitung jenes einheitlichen Regelwerks erfolgt durch die „Rulebook Development Group“ (siehe auch Antwort zu Frage 4 bis 8).

Zu Frage 18 und 21

18. Welche Risiken sehen Sie bzw. Ihr Ressort in Bezug auf die Monopolisierung des Zahlungsverkehrsmarktes durch die EZB bzw. andere Finanzinstitutionen?

21. Welche technischen und operativen Herausforderungen sehen Sie bzw. Ihr Ressort bei der Einführung des „Digitalen Euro“ und wie sollen diese bewältigt werden?

Ein Ziel der Einführung des digitalen Euros ist die Adressierung der Dominanz und Abhängigkeit von wenigen privaten elektronischen Zahlungsanbietern aus Drittstaaten.

Auswirkungen der Einführung des digitalen Euros (Folgen, Nutzen, Kosten und Risiken sowie alternative Optionen) werden generell in der begleitend zum Verordnungsentwurf der EK erstellten Auswirkungsstudie (Impact Assessment) dargestellt. Im Rahmen der Verhandlungen des Rates der EU werden, wo notwendig, weiterführende Informationen zu möglichen Auswirkungen eingefordert sowie unter Mitwirkung des BMF laufend technische und operative Herausforderungen diskutiert. Dazu zählen u. a. das Funktionieren des digitalen Euros im Offline-Modus, die Sicherstellung der Privatsphäre und des Datenschutzes, die Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens in Krisensituationen, die potenzielle Möglichkeit der Nutzung mehrerer digitaler Euro Wallets oder die Anforderungen an Anbieter von Unterstützungsdienssten.

Zu Frage 19

Wie wird die Verzinsung des „Digitalen Euro“ erfolgen?

Wie bei Bargeld soll keine Verzinsung von Beständen an digitalen Euros erfolgen.

Zu Frage 20

Wird es Haltelimits des „Digitalen Euro“ geben?

a. Wenn ja, für wen in welchen Höhen?

Zur Wahrung der Finanzstabilität soll der digitale Euro nur sehr beschränkt zur Wertspeicherung verwendet werden können. Die Beschränkung der Wertspeicherfunktion soll durch eine Obergrenze für das Halten von digitalen Euros sichergestellt werden. Details dieses „Haltelimits“ sind Gegenstand der Verhandlungen.

Zu Frage 23 und 24

23. Wie flexibel ist das Regelwerk des „Digitalen Euro“, um zukünftige Anpassungen und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen?

24. Welche Mechanismen sind vorgesehen, um das Regelwerk regelmäßig zu überprüfen und anzupassen?

Die erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungsbestimmungen nach Ausgabe des digitalen Euros und nach Anwendungsbeginn der Verordnung zum digitalen Euro sind in Artikel 41 des Verordnungsentwurfs der EK enthalten.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

